

(98/C 223/111)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0029/98**von Glyn Ford (PSE) an die Kommission***(29. Januar 1998)**Betrifft:* Kartenverkauf für den World Cup

Ist die Kommission nicht der Meinung, daß die Entscheidung des französischen Fußballverbands, 80% des Kartenverkaufs für den bevorstehenden World Cup französischen Staatsbürgern bzw. Einwohnern Frankreichs vorzubehalten, einen Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht der EU darstellt?

Antwort von Herrn Van Miert im Namen der Kommission*(20. Februar 1998)*

Das Organisationskomitee der Fußballweltmeisterschaft in Frankreich sah ursprünglich vor, daß ein Unternehmen in jedem Land über das ausschließliche Recht zum Kartenverkauf verfügt hätte. Außerdem hätten diese Unternehmen keine Karten ins Ausland verkaufen dürfen. Überdies sollte der Kartenverkauf an andere Dienstleistungen wie Beherbergung und Beförderung gekoppelt werden. Auf das Einschreiten der Kommission hat sich das Organisationskomitee bereit erklärt, sein Vertriebssystem so zu ändern, daß sowohl die zugelassenen Reiseveranstalter als auch Reisebüros Eintrittskarten einzeln oder in Verbindung mit Pauschalarrangements verkaufen können, und zwar auch an Kunden in anderen Mitgliedstaaten. Damit ist der Wettbewerb zwischen Vertriebshändlern in der gesamten Gemeinschaft gewährleistet.

Nach den der Kommission zur Verfügung stehenden Informationen werden eindeutig mehr als 20% der Eintrittskarten an Kunden verkauft, die nicht in Frankreich wohnen. Da der Kartenvorverkauf in den meisten europäischen Ländern noch im Gange ist, läßt sich derzeit nicht feststellen, wie viele Eintrittskarten letzten Endes an Kunden in Frankreich oder in anderen Ländern des Europäischen Fußballbundes (UEFA), zu denen auch sämtliche EWR-Länder zählen, verkauft werden. Wegen der Pressemeldungen über angebliche Verstöße gegen das europäische Wettbewerbsrecht im Zusammenhang mit dem Kartenverkauf für die diesjährige Weltmeisterschafts-Endrunde hat sich die Kommission an das französische Organisationskomitee und die fünf für den Kartenvertrieb in der UEFA-Zone ausgewählten Reiseveranstalter gewandt. Die Antworten auf ihre Auskunftersuchen dürften der Kommission ein vollständigeres Bild darüber verschaffen, wie das Organisationskomitee die Eintrittskarten zugeteilt hat.

Bisher konnten im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Eintrittskarten für die Fußballweltmeisterschafts-Endrunde 1998 in Frankreich keine Verstöße gegen die europäischen Wettbewerbsvorschriften festgestellt werden.

(98/C 223/112)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0032/98**von María Sornosa Martínez (GUE/NGL) an die Kommission***(29. Januar 1998)**Betrifft:* Errichtung eines Umspannwerks auf nicht bebaubarem Gelände in La Punta

Der Gemeinderat von Valencia hat die Errichtung eines Umspannwerks auf nicht bebaubarem Gartenbaugelände des Bezirks La Punta genehmigt. Bei der Genehmigung wurden die von Dutzenden von Gruppen, die das Vorhaben nachdrücklich ablehnen, vorgebrachten Einwände unberücksichtigt gelassen.

Der Genehmigung des Gemeinderates muß ein Dokument des regionalen Umweltministeriums beigelegt sein, das noch immer nicht ausgestellt wurde, wenngleich es bereits Versuche gab, die Arbeiten rechtswidrig zu beginnen.

Das fruchtbare Obstland von La Punta ist die auf der Südseite des Flusses Turia gelegene landwirtschaftliche Fläche, der der Untergang droht. Sie ist durch Erweiterungen der Hafenanlagen und verunreinigende Gewerbetätigkeiten, durch den Bau der Autobahn von El Saler und Gleisanlagen, das derzeitige Projekt der Errichtung des Umspannwerks und die künftige logistische Ausweitung des Hafens beeinträchtigt.

1. Ist die Kommission der Auffassung, daß eine Raumordnungspolitik, deren Ziel es ist, die Umwelt vor etwaigen Spekulationen zu schützen, auf Gemeinschaftsebene notwendig wird?
2. Welche Pläne bestehen diesbezüglich?
3. Inwieweit kann die Kommission intervenieren, um die fortschreitende Zerstörung der Umgebung mittels städtebaulicher Unternehmungen, wie im Fall von La Punta, zu vermeiden?